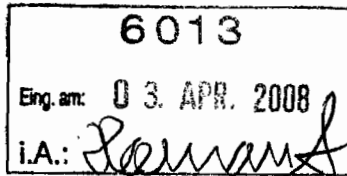


Anlage 1: zur Vorlage Nr.: B 10 / 0149 des StuV am 06.05.2010
der Stadtvertretung am 08.06.2010

Betreff: FNP 2020 – Genehmigung weiterer Teilflächen

Hier: Genehmigungserlass vom 03.04.2008



Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt
Team Stadtplanung
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Ihr Zeichen: 6013/ho
Ihre Nachricht vom: 12.02.2008
Eingang: 13.02.2008
Mein Zeichen: IV 647-512.111-60.063 (FNPneu.)
Meine Nachricht vom:

nachrichtlich:
Landrat des Kreises Segeberg
Räumliche Planung und Entwicklung
23792 Bad Segeberg

Rolf Braun
rolf.braun@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3312
Telefax: 0431 988-3358

Landesplanungsbehörde
- IV 533 -

Braun
3/4
See, yfu.

3. April 2008

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt

Die von der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt am 5. Februar 2008 abschließend beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (bestehend aus der Planzeichnung) genehmige ich nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) teilweise mit Auflagen und Hinweisen.

Von der Genehmigung ausgenommen sind die Bereiche, für die noch Klärungsbedarf besteht. Diese sind im Flächennutzungsplan als weiße Flächen dargestellt und in der Zeichenerklärung entsprechend als „*Flächen mit Klärungsbedarf*“ gekennzeichnet. Es handelt sich um zwei Flächen im Norden des Stadtgebietes, zum einen um die Erweiterung des Umspannwerkes und zum anderen um Wohnbauflächen.

Für Baugebietsflächen innerhalb der Mindestabstandskreise nach der VDI-Richtlinie Nr. 3471 (Emissionsradien) **versage** ich die Genehmigung.

Begründung:

In der Ortslage der Stadt Norderstedt bestehen landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung (Schweine). Diese Betriebe haben nachteilige Auswirkungen auf die umliegende Bebauung. Einige neue Baugebietsflächen liegen innerhalb des Mindestabstandes, der nach der VDI-Richtlinie Nr. 3471 von einer Wohnbebauung freizuhalten ist. Die bestehende Konfliktsituation ist insoweit zu bereinigen oder die Wohnbauflächendarstellung der Flächen ist aus der Planzeichnung herauszunehmen.

Solange die landwirtschaftlichen Betriebe mit Intensivtierhaltung innerhalb der Ortslage als Emissionsquelle Bestand haben, kann es sich innerhalb der Emissionsradien nicht um potentielles Bauland handeln. Eine solche Darstellung ist nicht genehmigungsfähig. Eine verbale Aufnahme dieser Bebauungshindernisse in die Begründung reicht nicht aus. Durch die Umwandlung der bebaubaren Flächen in landwirtschaftliche Flächen bleiben Erweiterungen der landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin möglich. Potentielle Bauflächen können im Flächennutzungsplan erst dargestellt werden, wenn keine Hinderungsgründe mehr vorhanden sind.

Das Thema landwirtschaftliche Emissionen ist auf Flächennutzungsplanebene abzuarbeiten. Hierzu sind entweder in der Planzeichnung oder in der Begründung die Schutzabstände nach VDI 3471 für die Schweinhaltungsbetriebe zeichnerisch (als Abstandsradien) darzustellen. Eine ausschließlich verbale Darstellung in der Begründung reicht nicht aus.

Darüber hinaus **weise ich darauf hin**, dass bei Bauflächen in der Nachbarschaft von Waldflächen gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG die Waldschutzstreifen nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich zu übernehmen und in der Zeichenerklärung zu erläutern sind.

Alle von der Genehmigung ausgenommenen Flächen sind in der Planzeichnung zu durchkreuzen; das Durchkreuzen ist in der Zeichenerklärung zu erläutern.

Sobald eine Klärung für diese Flächen erfolgt ist, d. h. die notwendigen Abstimmungen vorgenommen wurden und der Flächennutzungsplan angepasst wurde, kann ein ergänzendes Verfahren (erneute öffentliche Auslegung [kann eingeschränkt erfolgen] und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) durchgeführt werden. Nach einer erneuter Beschlussfassung durch die Stadtvertretung können die Ergänzungen mit dem dokumentierten Klärungsvorgang zu einer Genehmigung der bisher versagten Flächen vorgelegt werden.

Ein ergänzendes Verfahren wird notwendig, da sich die Darstellung im Flächennutzungsplan wesentlich verändert.

Die vorgelegten Unterlagen gebe ich zu meiner Entlastung zurück. Die Erteilung der Genehmigung ist nach Berücksichtigung der vorstehend genannten Auflagen und Hinweise gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist der räumliche Geltungsbereich zu umschreiben; ferner sind Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB zu geben. Auf Nummer 4.3 des Verfahrenserlasses wird hingewiesen.

Ich bitte mir eine Planausfertigung mit Begründung sowie einen Abdruck der Bekanntmachung (bei Aushang mit Datum der Abnahme) vorzulegen und dem Landrat des Kreises Segeberg ebenfalls eine Planausfertigung mit Begründung zu übersenden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit diesem Bescheid verbundene Auflage kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff – Rantzau - Straße 13 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.



Rolf Braun

Anlagen
3 Planausfertigungen
Verfahrensunterlagen